

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.



Rentenberater fordern Vorbehaltsbescheide

Von Markus Vogts,
Präsident des Bundesverbandes der Rentenberater*

50. Jahrgang
Heft 11 – November 2009
– Auszug –
Autor: Markus Vogts

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, wie bedeutsam Ihre tägliche Arbeit für die Generation der noch Erwerbstätigen, aber auch für alte, behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen ist, wurde der Öffentlichkeit in der vergangenen Woche erneut ins Bewusstsein gerufen. Denn in seinem Tätigkeitsbericht 2008 hatte das Bundesversicherungsamt anhand zahlreicher Beispiele herausgestellt, wie schwierig es für die Verwaltung trotz technischer Unterstützung nach wie vor ist, das komplexe Rentenrecht fehlerfrei und für die Rat suchende Bevölkerung verständlich in die Praxis umzusetzen.

Unter der Überschrift „Grundsatzfragen“ hatte sich das Bundesversicherungsamt damit auseinandergesetzt, warum die Rentenversicherungsträger einer vom 4. BSG-Senat vertretenen Rechtsauffassung nicht folgen wollten. Es handelt sich um das Ihnen allen bekannte Problem der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten. Nach Neuverteilung der Aufgaben am Bundessozialgericht konnte durch eine von der Auffassung des 4. Senats abweichende neue Rechtsprechung das damit verbundene Problem, rund eine halbe Milliarde Euro pro Jahr mehr Rente an die Versicherten auszahlen zu müssen, aus Sicht der Rentenversicherungsträger gelöst werden.

Wie in jenen Fällen, in denen der 4. BSG-Senat Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hatte, stellt sich hier jedoch die Frage, was denn passiert wäre, wenn auch weitere Senate des Bundessozialgerichts gegen die Auffassung der Rentenversicherungsträger entschieden hätten.

Leider schweigt der Bericht des Bundesversicherungsamts hierzu.

Als Grund für die mit der Treue- und Fürsorgeverpflichtung der Deutschen Rentenversicherung nicht in Einklang zu bringenden vorbehaltslosen Bescheiderteilungen hatten die Rentenversicherungsträger im vorliegenden Zusammenhang stets ausgeführt, das Sozialverfahrensrecht biete schlicht und ergreifend keine Handhabe, solche Vorbehaltsbescheide zu erteilen.

Meine Damen und Herren, die Finanzverwaltung macht es doch vor, wie der Eintritt der Bindungswirkung von Bescheiden verhindert werden kann, indem sie diese in ganz bestimmten Fällen hinsichtlich ganz bestimmter Verfahren für vorläufig erklärt!

Im Interesse eines die Versicherungsträger entlastenden Verfahrens und im Interesse der Versicherten, denen die Geltendmachung von Rechten nicht unnötig erschwert werden darf, fordert der Bundesverband der Rentenberater deshalb die Verankerung einer dem § 165 der Abgabenordnung (AO) entsprechenden Vorschrift im Sozialgesetzbuch.

Die Verwaltung benötigt ein verlässliches und zugleich wirksames Instrumentarium, um in Fällen, in denen es nach Auffassung des Bundessozialgerichts auf die Vereinbarkeit von Rentengesetzen mit dem Grundgesetz ankommt, Vorbehaltsbescheide zu erteilen!

Sehr geehrter Herr Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, sehr geehrter Herr Dr. Brand! Das hier angesprochene Verfahrensrecht ist das Vehikel, Recht und Gerechtigkeit für unsere Mandanten zu erlangen.

Es bietet Chancen – wegen seiner strengen Regeln aber auch Gefahren. Wir freuen uns daher sehr auf Ihr heutiges Referat „Aktuelle Änderungen im SGG und SGB X“.

Anschrift des Verfassers:
Lötzener Straße 6
76139 Karlsruhe

* Eröffnungsrede anlässlich der Begrüßung von Dr. Jürgen Brand, Präsident des LSG Nordrhein-Westfalen, in der Auftaktveranstaltung der Rentenberatertage 2009 des Bundesverbandes der Rentenberater am 17. September 2009 in Münster.